

ESG-Compliance: Die Integration von Nachhaltigkeit in Compliance-Strukturen

Von Christina Odenthal-Middelhoff, LL.M. und Lara Dietrich, RSM Ebner Stolz, Köln



Christina Odenthal-Middelhoff

Christina Odenthal-Middelhoff, LL.M. (Wirtschaftsstrafrecht) ist Rechtsanwältin, Zertifizierte Beraterin für Steuerstrafrecht (DAA) und Compliance Officer (TÜV). Sie ist als Partnerin bei RSM Ebner Stolz in Köln im Bereich Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Compliance tätig.



Lara Dietrich

Lara Dietrich ist seit 2022 Mitarbeiterin im Bereich Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Compliance bei RSM Ebner Stolz in Köln.

RSM Ebner Stolz ist eine der größten unabhängigen mittelständischen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland. Das Unternehmen gehört zu den Top Ten der Branche und verfügt über eine breite Expertise in Wirtschaftsprüfung, Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatung. Mit diesem multidisziplinären Beratungsansatz und über 2.100 Mitarbeitenden an 14 Standorten betreut RSM Ebner Stolz als einer der Marktführer im Mittelstand nationale und internationale Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen aller Branchen. Als Mitglied von RSM International bietet RSM Ebner Stolz seinen Mandanten hochwertige Prüfungs- und Beratungsleistungen in weltweit 120 Ländern mit 830 Büros an.

Kontakt

Ansprechpartner:
RA'in Christina Odenthal-Middelhoff, LL.M.
RSM Ebner Stolz
Holzmarkt 1, 50676 Köln
christina.odenthal@ebnerstolz.de
T +49 221 20643-499

Weitere Informationen zur Kanzlei in der Anzeige auf Seite 17, 217

Soziale Verantwortlichkeit und Nachhaltigkeit prägen in den letzten Jahren den öffentlichen Diskurs. Gesetzliche Verpflichtungen zu nachhaltigem unternehmerischem Handeln treten verstärkt neben freiwillige Selbstverpflichtungen. Betroffen sind dabei nicht nur größere, sondern vermehrt auch kleinere mittelständische Unternehmen. Dennoch ist häufig nur eine unzureichende Auseinandersetzung mit dem Zukunftsthema ESG und der Integrierung von Nachhaltigkeitsaspekten zu beobachten.

Auf einen Blick: ESG

Die gesellschaftliche Verantwortungsübernahme i.S.e. nachhaltigen Wirtschaftens auf freiwilliger Basis ist seit Langem bekannt als CSR („Corporate Social Responsibility“). In den vergangenen Jahren hat sich der gesellschaftliche sowie politische Fokus jedoch erheblich verändert. Zahlreiche Gesetzesinitiativen zwingen Unternehmen dazu, verstärkt Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und Nachhaltigkeit in den Blick zu nehmen. ESG steht dabei für ein Konzept, welches die drei Säulen der Nachhaltigkeit Umwelt („Environmental“), Soziales („Social“) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („Governance“) berücksichtigt, die sich wiederum jeweils nicht stets trennscharf voneinander abgrenzen lassen und aus einer breiten Palette bunter Facetten zusammensetzen.

Zukunftsorientiert: Gesetzliche Entwicklungen

Was als unverbindliche Leitlinien („Soft Law“) – z.B. der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen – begann, schlägt sich in immer mehr gesetzlichen Regelungen nieder, die nach Nachhaltigkeit verlangen. Ökologische, soziale und ökonomische Belange sind Gegenstand intensiver gesellschaftlicher Debatten geworden und haben längst die Politik auf den Plan gerufen. Mit dem Paradigmenwechsel und u.a. der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Klimaklage sowie dem „European Green Deal“ entstand das größte Zukunftsthema ESG.

Während vor allem der europäische Gesetzgeber kontinuierlich nach weiteren Regelungen strebt, sind die Mitgliedstaaten gehalten, diese in nationale Gesetze umzuwandeln. Prominente Beispiele hierfür sind das kürzlich erlassene Hinweisgeberschutzgesetz oder das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Letzteres wird voraussichtlich an das jüngst beschlossene „EU-Lieferkettengesetz“ angepasst werden müssen und hat weitere Verschärfungen für Unternehmen zur Folge. Hierbei steht auch der Mittelstand in der Verantwortung.

Hinzu treten nichtfinanzielle Berichterstattungspflichten. Eine entsprechende Verpflichtung für bestimmte große nicht kapitalmarktorientierte sowie zusätzlich für kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen sieht die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nun vor. Zudem wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner Neufassung um ESG-Aspekte erweitert. Zukünftig sind außerdem insbesondere eine Ausweitung des Umweltstrafrechts und die Ergänzung klimaspezifischer Regelungen zu erwarten.

Risikant: ESG und straf- sowie ordnungswidrigkeitenrechtliche Relevanz

Dieser Wandel stellt Unternehmen vor eine enorme Herausforderung, sich im ESG-Dschungel zurechtzufinden. Sie sind gehalten, sich insbesondere über die in vielfältigen Gesetzen und Verordnungen geregelten ESG-Themen einen Überblick zu verschaffen und ihre Strukturen auf die komplexen Bestimmungen anzupassen. Größere Unternehmen fordern von Vertragspartnern häufig die Einhaltung bestimmter ESG-Vorgaben – selbst, wenn diese für sie nicht verpflichtend sind.

Die Behörden legen ihren Fokus verstärkt auf Unternehmen sowie deren Verantwortliche und nehmen vermehrt ESG-Regularien in den Blick. Eine Vielzahl von Pflichtverstößen im Bereich ESG ist bereits straf- oder bußgeldbeehrt. Die Risiken einer ordnungswidrigkeitsrechtlichen oder gar strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind nicht zu unterschätzen.

So werden etwa Verletzungen der Sorgfaltspflichten des LkSG mit empfindlichen

Bußgeldern, teilweise von bis zu 8 Mio. € oder 2% des Jahresumsatzes, sanktioniert. Daneben besteht die Gefahr des – z.T. strafrechtlich relevanten – „Greenwashings“, also des Versuchs, sich ein „nachhaltiges“ Image zu geben, ohne nachhaltigkeitsorientierte Aktivitäten im Geschäft tatsächlich umzusetzen. Darauf reagierend, hat die EU-Kommission den Entwurf einer „Green Claims Richtlinie“ veröffentlicht, welche Kriterien festlegt, nach denen Produkte oder ökologische Dienstleistungen als umweltfreundlich beworben werden dürfen. Verstöße sollen u.a. mit Bußgeldern von bis zu 10% des weltweiten Jahresumsatzes geahndet werden. Mittlerweile zeichnet sich ein gegenläufiger Trend ab – das „Greenhushing“. Hier werden Informationen über die Klimastrategie bewusst zurückgehalten, um sich nicht dem Vorwurf des „Greenwashings“ auszusetzen. Dies ist nicht nur mit Blick auf die Etablierung von Nachhaltigkeit(-Standards) sowie die Anreizfunktion für andere Unternehmen als problematisch zu bezeichnen. Mithin ist eine Balance zu finden, „Greenwashing“ zu verhindern, ohne „Greenhushing“ zu betreiben. Hier sollte z.B. die EU-Taxonomieverordnung als Richtschnur mit in den Blick genommen werden. Nicht zuletzt kann etwa die fehlerhafte Wiedergabe bzw. Verschleierung bei der Berichterstattung im Einzelfall als Straftat zu qualifizieren sein.

Generell gilt: Bei einem Verstoß gegen ESG-bezogene Regularien können die involvierten bzw. verantwortlichen Personen straf- oder bußgeldrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Führungskräften droht bei Aufsichtspflichtverletzungen auch eine Ahndung über § 130 OWiG. Zugleich sind erhebliche Unternehmensgeldbußen nach § 30 OWiG denkbar. Hinzu kommt die Ankündigung des Justizministers, das bestehende System der Ordnungswidrigkeiten zu überarbeiten. Dabei ist eine Anhebung der Bußgelder für juristische Personen vorgesehen. Verantwortliche sollten unbedingt Vorkehrungen treffen, um diese Gefahren minimieren.

Präventiv: Handlungsbedarf im Bereich Compliance

Hier spielt das „G“ – die Governance – eine entscheidende Rolle. ESG bedeutet nicht allein soziales Pflichtbewusstsein und Umweltschutz, sondern ebenso verantwortungsvolle Unternehmensführung. Bei der Implementierung eines solchen Ordnungsrahmens kommt der Compliance im Unternehmen eine maßgebliche Schlüsselfunktion zu.

Compliance Management Systeme (CMS), die der strukturierten Sicherstellung gesetzkonformen Verhaltens und damit der Vermeidung von Regelverstößen dienen, sind zusätzlich an den Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der ESG-Gesetzgebung, unter Berücksichtigung des „Soft Law“, auszurichten. Es braucht einen ganzheitlichen, individuellen Ansatz, der für die Rechtskonformität der Unternehmenstätigkeit auch in ökologischen, sozialen und ökonomischen Belangen Sorge trägt. Dabei können Bereiche im Unternehmen miteinander verzahnt, Synergien geschaffen sowie bereits bestehende (Compliance-)Strukturen genutzt und um die Vorgaben im ESG-Umfeld erweitert bzw. angepasst werden.

Ganz grundlegend ist es angezeigt, initial sowie wiederkehrend die unternehmens- und branchenspezifisch relevanten ESG-Aspekte, Regelungen und potenzielle Risiken sorgfältig zu analysieren sowie die vorhandenen Maßnahmen aufzunehmen, während anschließend Schwerpunkte zu identifizieren sind.

Ein weiterer wesentlicher Schritt ist die Schaffung einer Unternehmenskultur, in der das Bewusstsein für die Bedeutung von ESG (weiter-)entwickelt wird. Führungskräfte sollten ihr Bekenntnis umfassend zum Ausdruck bringen und den Grundsatz „Walk the Talk“ beherzigen. Soziale, ökologische sowie ökonomische Überlegungen sollten in Entscheidungsprozessen Beachtung finden und im Verhaltenskodex integriert werden. Daneben sind Verantwortlichkeiten, Rollen und Berichtswege zu definieren; u.a. Nachhaltigkeitsthemen personell und strukturell in der Unternehmensorganisation zu verankern, ESG-Berichterstattungen zum regelmäßigen Gegenstand von Tagesordnungen zu machen sowie ausreichende Ressourcen für ESG-Angelegenheiten bereitzustellen. Insbesondere Instrumente zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Korruption, die Verankerung von Umwelt-, Menschenrechts-, Arbeits- und Sozialstandards im eigenen Unternehmensbereich sowie die Verpflichtung von Geschäftspartnern auf nachhaltigkeitsbezogene Aktivitäten bieten sich des Weiteren als mögliche Elemente an, maßgeschneidert die drei Nachhaltigkeitsbereiche aufzugreifen. Die geschaffenen Strukturen und Maßnahmen sind zu überwachen sowie fortlaufend zu überprüfen. Auf Auffälligkeiten kann so ad hoc reagiert werden.

Mithilfe von Schulungen der mit diesen Angelegenheiten betrauten Personen wird der Reifeprozess zusätzlich unterstützt, wäh-

rend zugleich ein nachhaltiges Bewusstsein für ESG-Compliance geschaffen wird. Die stetige Weiterentwicklung eines auf dieser Grundlage umfassend errichteten CMS stellt eine wichtige Weichenstellung für ein zukunftsorientiertes Unternehmen dar.

Konsequent: Initiative ergreifen

Der zunehmende Druck von Seiten des Gesetzgebers und der Paradigmenwechsel verbunden mit den Erwartungen von Stakeholdern führen dazu, dass die Relevanz des Themas Compliance aus einer Perspektive der Nachhaltigkeit erheblich ansteigt. In einem funktionierenden CMS ist es unerlässlich, relevante ESG-Aspekte zu berücksichtigen. Die Nachhaltigkeits-Welle wird immer größer, die facettenreiche Regelungsdichte nimmt zu. Ein angemessenes CMS kann als Wellenbrecher zum Schutz des Unternehmens und seiner Verantwortlichen fungieren, um den Kurs auf die Zukunft zu halten. ■

KERNAUSSAGEN

- Durch zunehmende verbindliche Regelungen werden – auch mittelständische – Unternehmen im Bereich ESG vermehrt in die Pflicht genommen.
- Compliance Management Systeme sind auf die aktuelle ESG-Gesetzgebung anzupassen.
- Synergien können geschaffen sowie bestehende Strukturen genutzt und um ESG-Aspekte erweitert werden.
- Behörden legen ihren Fokus verstärkt auf Unternehmen sowie deren Verantwortliche und nehmen nachhaltigkeitsbezogene Regularien in den Blick.
- Die Missachtung der ESG-Gesetzgebung birgt erhebliche Folgen, insbesondere ein strafrechtliches oder ordnungswidrigkeitenrechtliches Risiko für Mitarbeiter, Führungskräfte und das Unternehmen.
- Ein Compliance Management System kann als Wellenbrecher für die ESG-Welle fungieren.